

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinde und der angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.***

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinpfalz  
Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung  
Flurbereinigungsbehörde  
Unternehmensflurbereinigung  
Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim  
Az.: 41631\_HA 2.3

Neustadt, den 24.07.2006  
Konrad-Adenauer-Straße 35  
Telefon: 06321/671-0  
Telefax: 06321/671-1251

## **Änderungsbeschluss**

### **I. Anordnung**

#### **1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))**

Hiermit wird das durch Beschluss vom 23.09.2005 festgestellte und zuletzt durch Beschluss vom 09.03.2006 geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim, Landkreis Germersheim, wie folgt geändert:

##### **1.1 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:**

###### **Gemarkung Neupotz**

die Flurst.-Nrn.: 421/1, 422, 422/2, 422/3, 422/4, 423, 423/1, 423/2, 425/1, 425/2, 452, 475/4, 475/5, 475/6, 475/7, 475/8, 476/1, 476/2, 476/3, 476/4, 477/3, 477/4, 477/5, 477/6, 477/7

###### **Gemarkung Jockgrim**

die Flurst.-Nrn.: 1158, 1167/3, 1172, 1178/2, 1459/5

##### **1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:**

###### **Gemarkung Neupotz**

die Flurst.-Nrn.: 421, 452/2, 477/9

###### **Gemarkung Wörth**

die Flurst.-Nrn.: 3812/2 , 3820/2

### **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 23.09.2005 entstandenen

**“Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung  
Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim”**

#### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

#### **5. Möglichkeiten der Einsichtnahme in den vollständigen Wortlaut des Beschlusses**

Je eine Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses mit den Beschlussgründen liegt einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten an folgenden Stellen aus:

- Stadtverwaltung Wörth, Dienstsitz Mozartstraße 2, Zimmer Nr. 206
- Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim, Untere Buchstraße 22, Zimmer Nr. 302
- Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim, Am Deutschordensplatz 1 (im Deutschordenshaus), Zimmer Nr. 3
- Verbandsgemeindeverwaltung Kandel, Gartenstraße 8, im Foyer der Bauabteilung
- Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach, Ludwigstraße 20, Zimmer Nr. 207 (1.OG)
- Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königstraße 61, Zimmer Nr. 305

#### **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **III. Hinweise:**

#### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

#### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,  
Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,  
Konrad-Adenauer-Straße 35,  
67433 Neustadt

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **Begründung:**

#### **1. Sachverhalt:**

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 1427 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 3 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes in seiner Sitzung am 26.06.2006 zugestimmt.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

### **2.2 Materielle Gründe**

Die Ausschließung der Grundstücke aus den Gemarkungen Neupotz und Jockgrim erfolgen aus flurbereinigungstechnischen Gründen.

Bei der Zuziehung der Grundstücke aus den Gemarkungen Neupotz und Wörth handelt es sich um nachträglich vorgenommene Flurstückszerlegungen durch das Vermessungs- und Katasteramt Landau sowie der Zuziehung eines Grundstückes (Gemarkung Neupotz, Nr. 421) aus flurbereinigungstechnischen Gründen.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.***

***Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.***

Im Auftrag  
gez. Heinz Schröder